

AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNG RECENT LEGAL DEVELOPMENTS

Bericht über die Gesetzgebungstätigkeit des Japanischen Parlamentes in der 163. und 164. Sitzungsperiode

*Berichtet von Peter Schimmann **

- A. Einleitung
- B. Wichtige verabschiedete Gesetze
 - 1. Steuergesetz
 - 2. Bankgesetz
 - 3. Postgesetze

A. EINLEITUNG

Dieser Bericht schließt an die Gesetzgebungsübersicht über die 162. Sitzungsperiode des japanischen Parlaments an¹ und umfaßt zwei Sitzungsperioden, die sich an die allgemeinen Parlamentswahlen vom 11. September 2005 anschlossen. Bekanntlich hatte Premierminister *Jun'ichirô Koizumi* das Repräsentantenhaus (Unterhaus) nach einer Abstimmungsniederlage im Oberhaus über die von seinem Kabinett vorgelegten Entwürfe zur Reform des Postwesens aufgelöst und bei den Wahlen dann eine überraschende Mehrheit erzielt. Es sind die letzten Legislaturperioden, die in die Amtszeit von Premierminister *Koizumi* fielen, und in gewissem Sinn vervollständigen sie sein politisches Vermächtnis.

Geprägt wird dieses Vermächtnis vor allem durch die große Postreform, um die die Regierung lange gerungen hatte und die im Oktober 2005 endlich verabschiedet wurde. Dieser Bericht erläutert Details der gesetzgeberischen Maßnahmen.

Am 26. September 2006 hat die 165. Sitzungsperiode begonnen. Sie wird Gegenstand eines neuen Berichtes sein.

Dieser Bericht betritt Neuland insoweit, als nunmehr die verabschiedeten Gesetze nicht nur in deutscher Übersetzung sondern auch im japanischen Original (*kanji* und *rôma-ji*) sowie in englischer Übersetzung abgedruckt sind. Wir verbinden damit die Hoffnung, den Nutzen der Arbeit als eine vollständige Dokumentation der Gesetzgebungstätigkeit des japanischen Parlamentes einem wesentlich weiteren Leserkreis zugänglich zu machen.

* Ich bedanke mich für die wertvolle Mitarbeit und Unterstützung bei verschiedenen Kollegen unserer Partnerschaft Asahi Koma für die Recherche und Informationsbeschaffung, ferner für die Hilfe bei der Übersetzung und Berichterstattung von Herrn Rechtsanwalt Ulrich Hildenbrand, Herrn Christoph Rademacher, Keio University, und Dr. Andrea Ortolani, Tokyo University

1 SCHIMMANN / JANSSEN, in: ZJapanR/J.Japan.L 19 (2005) 239

B. WICHTIGE VERABSCHIEDETE GESETZE

1. *Steuergesetz*

Am 31. März 2006 wurden eine Reihe von Gesetzen zur Modifikation der Steuergesetzgebung verabschiedet, welche bereits mit dem Folgetag, dem 1. April, in Kraft traten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes², welches zu Neuerungen sowohl im Bereich des privaten als auch des Unternehmenseinkommenssteuerrechtes führte.

(a) *Einkommenssteuerrecht*

So wurden im Zuge der Einkommenssteuerreform die Steuersätze, die progressiv auf Einkommenssteuerstufen erhoben werden, verändert. Der Eingangsteuersatz wurde von 10 % auf 5 % herabgesetzt, der Steuerhöchstsatz von 37 % auf 40 % heraufgesetzt.

<i>Einkommenssteuersätze bis Ende 2006</i>		<i>Einkommenssteuersätze ab 2007</i>	
<i>Jährliches Einkommen</i>	<i>Steuersatz</i>	<i>Jährliches Einkommen</i>	<i>Steuersatz</i>
		unter 1,95 Mio. Yen	5 %
unter 3,30 Mio. Yen	10 %	1,95 Mio. – 3,30 Mio. Yen	10 %
3,30 Mio. – 9,00 Mio. Yen	20 %	3,30 Mio. – 6,95 Mio. Yen	20 %
		6,95 Mio. – 9,00 Mio. Yen	23 %
9,00 Mio. – 18,00 Mio. Yen	30 %	9,00 Mio. – 18,00 Mio. Yen	33 %
über 18,00 Mio. Yen	37 %	über 18,00 Mio. Yen	40 %

Des Weiteren verändert sich durch die Reform des Einkommenssteuerrechtes die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuerberechnung für in Japan lebende Ausländer. Generell richtet sich die Einkommensbesteuerung von Ausländern nach deren Aufenthaltsstatus.³ So wurde die Definition des „Non-Permanent Resident“ verändert.

2 Gesetz zur teilweisen Änderung des Einkommenssteuergesetzes (*Shotoku-zei hô-tô no ichibu o kaisei suru-tô no hôritsu*), Gesetz Nr. 10/2006

3 Grundsätzlich gibt es den Aufenthaltsstatus „Non-Resident“ und „Resident“; letzterer läßt sich wiederum in den Status „Permanent Resident“ und „Non-Permanent Resident“ einteilen. Sowohl „Residents“ als auch „Non-Residents“ müssen ihr in Japan erwirtschaftetes Einkommen komplett in Japan versteuern. Unterschiede ergeben sich bei der Besteuerung von außerhalb Japans erwirtschafteten Einkommen, welches nur „Residents“ versteuern müssen. Hierbei gilt es zu beachten, daß sowohl „Permanent Residents“ als auch „Non-Permanent Residents“ ihr außerhalb Japans erwirtschaftetes, aber in Japan aus-

Bislang galt die Regelung, daß Ausländer, die weniger als fünf Jahre ununterbrochen in Japan ihren Wohnsitz hatten, als „Non-Permanent Resident“ betrachtet werden. Dies führte teilweise zu der Vorgehensweise, daß Ausländer nach vier Jahren ihren Wohnsitz für ein Jahr ins Ausland verlegten und anschließend zurückkehrten, um ihr im Ausland erwirtschaftetes und ausbezahltes Einkommen nicht in Japan versteuern zu müssen (siehe Fußnote 3). Ab dem 1. April wird als „Non-Permanent Resident“ angesehen, wer in den letzten zehn Jahren nicht mehr als fünf Jahre in Japan seinen Wohnsitz hatte. Damit wird die oben angedeutete und bisher gängige Praxis unmöglich gemacht.

(b) *Unternehmenssteuerrecht*

Eine der wesentlichen Änderungen des Unternehmenssteuerrechts betrifft die Besteuerung von Bonuszahlungen an Direktoren von Kapitalgesellschaften. In der Vergangenheit waren solche Bonuszahlungen regelmäßig steuerlich nicht absetzbar.⁴ Diese Praxis wird ab dem am 1. April 2006 beginnenden Geschäftsjahr im Zuge der großen Unternehmensrechtsreform⁵ und der damit einhergehenden Umstellung gewisser Rechnungslegungsrichtlinien insoweit modifiziert, als daß auch Bonuszahlungen unter gewissen, relativ strengen Voraussetzungen steuerlich absetzbar werden. Unternehmen, welche Bonuszahlungen an Direktoren steuerlich absetzen möchten, sollten sich schnellstens mit den spezifischen Anforderungen auseinandersetzen.

Eine weitere die Unternehmensbesteuerung betreffende Änderung bezieht sich auf die steuerliche Absetzbarkeit von Bewirtungskosten. So konnten bereits nach bisherigem Steuerrecht Unternehmen mit einem Stammkapital von mehr als 100 Mio. Yen ihre Bewirtungskosten steuerlich nicht absetzen. Diese Regelung wird insoweit verschärft, als nunmehr Kosten von weniger als 5000 Yen pro Person und Abend generell nicht mehr als Bewirtungskosten absetzbar sind.⁶

bezahltes Einkommen in Japan versteuern müssen. „Permant Residents“ müssen darüber hinaus auch ihr außerhalb Japans erwirtschaftetes und ausbezahltes Einkommen in Japan versteuern; „Non-Permanent Residents“ hingegen müssen von ihrem im Ausland erwirtschafteten und ausbezahlten Einkommen nur den Teil versteuern, der nach Japan transferiert wird.

- 4 Eine Ausnahme hierzu stellten sogenannte Arbeitnehmerdirektoren (*Torishimari-yaku tantô buchô* – Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Arbeitnehmer des Unternehmens waren) dar; hier konnte der Teil der Bonuszahlungen, welcher sich aus der Arbeitnehmerstellung ergab, steuerlich abgesetzt werden.
- 5 Vor allem durch die Einführung des Gesellschaftsgesetz (*Kaisha-hô*, Gesetz Nr. 86/2005), vgl. hierzu u.a. bei SCHIMMANN / JANSSEN, in: ZJapanR / J.Japan.L. 19 (2005) 240 ff.; DERNAUER, in: ZJapanR / J.Japan.L. 20 (2005) 123 ff.; nach den neuen Richtlinien werden Bonuszahlungen an Direktoren nicht mehr als Verteilung von Nachsteuereinkommen, sondern als Kostenposition angesehen.
- 6 Nichtsdestotrotz können Kosten, die unter 5.000 Yen pro Person und Abend liegen, weiterhin steuerlich geltend gemacht werden (beispielsweise als „Kommunikationsausgaben“).

2. *Bankgesetz*

Verabschiedet am 4. Oktober 2005 and promulgiert am 2. November 2005, schafft das Gesetz zur teilweisen Änderung des Bankgesetzes⁷ erweiterte Rahmenbedingungen für Geschäftstätigkeiten im japanischen Banksektor. So ist seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 2006 für Unternehmen ohne Banklizenz, die Möglichkeit geschaffen, durch die Gründung von sogenannten Bankagenturen⁸ verschiedene, bislang ausschließlich Banken vorbehaltene, Tätigkeiten auszuüben. Der Handlungsspielraum von Bankagenturen umfaßt nach Art. 2 (14) des Bankgesetzes⁹

- die Entgegennahme von Einlagen (*yokin*)
- Einrichtung von Sparkonten (*teiki tsumikin*)
- Darlehensvergabe
- Diskontierung von Wechseln
- Devisenhandel.

Um als Bankagentur in Japan zugelassen zu werden, muß eine entsprechende Lizenz bei dem für die Finanzaufsicht zuständigen Amt für Finanzdienstleistungen (FSA) beantragt werden.¹⁰ Während des Anmeldeverfahrens muß der Antragssteller nachweisen, daß er

- sich in soliden finanziellen Verhältnissen befindet;
- über die zum Betreiben einer Bankagentur notwendige Kompetenz verfügt;
- sich nicht durch das parallele Betreiben einer Bankagentur und seiner anderen Geschäftsfelder in Interessenskonflikte begibt.

Um Mißbräuche zu vermeiden, müssen Geschäftstätigkeiten, welche nicht im Vorfeld genehmigt wurden, der FSA vor Beginn angezeigt werden. Weiterhin dürfen Bankagenturen weder ihre geschäftliche Bezeichnung noch ihre Lizenz Dritten zur Verfügung stellen (Art. 52 (39) – (41) Bankgesetz). Bankagenturen müssen die Öffentlichkeit über die Charakteristika des Bankagentursystems sowie über den Namen der mit der jeweiligen Bankagentur kooperierenden Bank in Kenntnis setzen.

Weiterhin enthält das neue Bankgesetz Vorschriften hinsichtlich der Rechnungslegung. So schreibt Art. 52 (43) Bankgesetz vor, daß Vermögenswerte, welche aus Einlagen von Bankagenturkunden resultieren, streng von unternehmenseigenen Vermögenswerten zu trennen ist. Die FSA hat die Möglichkeit, Bankagenturen hinsichtlich ihrer finanziellen Situation zu untersuchen und zu überprüfen; bei Verstößen gegen gesetzliche Normen droht der Entzug der Bankagenturlizenz.

7 *Ginkôh-tô no ichibu o kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 106/2005.

8 *Ginkô dairi-gyô*

9 *Ginkô-hô*, Gesetz Nr. 59/1981

10 Dies gilt nicht für aktuelle Inhaber einer japanischen Banklizenz.

Zusammenfassend gesagt, ist die Einführung des Bankagentursystems ein Versuch, dem Finanz- und Kapitalmarkt in Japan mehr Flexibilität und Dynamik einzuhauchen sowie den Wettbewerb anzukurbeln und damit die Stellung des Verbrauchers und Bankkunden zu verbessern.

3. *Postgesetze*

Nach der Ablehnung der Gesetze zur Reform der Post am 8. August 2005 durch das japanische Oberhaus und der unmittelbar danach erfolgten Auflösung des Parlaments, konnte Premierminister *Koizumi* bei den am 11. September 2005 durchgeführten Neuwahlen einen klaren Wahlsieg für sich und sein Reformvorhaben verbuchen. Ermutigt durch das Wahlergebnis brachte *Koizumi* das identische Gesetzesvorhaben¹¹ erneut in das Parlament ein. Nachdem das Unterhaus der Gesetzesinitiative mit deutlicher Mehrheit zugestimmt hatte, stimmte das umgestellte Oberhaus dieses Mal ebenfalls mit einem Wahlausgang von 134-100 Stimmen zu.

Wie bereits im alten Gesetzespaket vorgesehen wird die Post ab Oktober 2007 in vier Geschäftsbereiche unterteilt. Diese umfassen die

1. Postdienstgesellschaft (*Yûbin jigyô kabushiki kaisha*), die das weitverzweigte Filialennetz steuern und Kunden den Zugriff auf angebotene Dienstleistungen der übrigen Geschäftsbereiche ermöglichen wird;
2. Postamtsgesellschaft (*Yûbin-kyoku kabushiki kaisha*), die für Versandservice zuständig sein wird (um den internationalen Versandservice zu optimieren, wurde ein Joint-Venture mit der japanischen Fluggesellschaft ANA gegründet);
3. Postsparkassengesellschaft (*Yûbin chokin ginkô*), welche die Spareinlagen verwalten wird und eine unabhängige und börsennotierte Bank wird;
4. Postversicherungsgesellschaft (*Yûbin hoken kaisha*), die eine unabhängige, börsennotierte Lebensversicherungsgesellschaft wird.

Die vier unabhängig voneinander agierenden Geschäftsbereiche werden während einer von Oktober 2007 bis September 2017 angesetzten Übergangsphase von einer Holding-Gesellschaft gehalten, welche phasenweise privatisiert werden soll. Am Ende der Übergangszeit soll der Anteil der vom Staat gehaltenen Aktien an der Holding Gesellschaft bei 33 % liegen. Während sich die Holding weiterhin mit 100 % an der Postdienstgesellschaft und der Postamtsgesellschaft beteiligen wird, sollen die Beteiligungen der Holding an der Postsparkassengesellschaft und der Postversicherungsgesellschaft bis zum Ende der Übergangsphase auf 0 % reduziert werden.

11 Hervorzuheben sind der Entwurf des Gesetzes über die Privatisierung des Postwesens (*Yûsei min'ei-ka hôan*), der Entwurf des Gesetzes über die Japanische Postverwaltung Aktiengesellschaft (*Nihon yûsei kabushiki kaisha hôan*) und der Entwurf des Gesetzes über die Postamt Aktiengesellschaft (*Yûbin-kyoku kabushiki kaisha hôan*).

Nach Angaben der Regierung wird die Privatisierung im Wesentlichen durch drei Überlegungen begründet¹²:

1. effektivere Nutzung der riesigen Finanzeinlagen der Post¹³; mithin werde der japanischen Finanzmarktes für inländische Anleger attraktiver;
2. erhöhte Profitabilität der Postfilialen;
3. Reduzierung der Sozialleistungen der japanischen Regierung für die etwa 280.000 Angestellten der Post.

SUMMARY

The article provides an introduction to the most important laws enacted during the 163rd and 164th session of the Japanese Parliament. Tax law has been amended regarding income tax rates, tax bases for foreigners living in Japan and taxation of bonus payments to directors of corporations. An amendment to banking laws has expanded the possibilities for operating in the Japanese banking sector. One of the most important reforms concerns the Japanese Post, which will be divided in four business areas under a holding company and gradually privatized.

The introduction is accompanied by an overview of all laws passed in Japanese (kanji and rōma-ji) and a German as well as an English translation.

(The Editors)

12 U.a. reflektiert in einem Bericht des INSTITUTS FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG IM 21. JAHRHUNDERT (21SEIKISEISAKUKENKYŪSHO) vom 20. Juli 2004: Zweck und konkreter Ablauf der Privatisierung der Post (*Yūseimineika no mokuteki to gutaitekitesuzuki*), <<http://www.21ppi.org/japanese/thesis/200407/040720.pdf>>, zuletzt abgerufen am 23. August 2006.

13 Die Finanzeinlagen der Postal Savings Gruppe in Höhe von mit 214,1 Billionen Yen (2004) übertraf die Summe der Finanzeinlagen der vier größten japanischen Banken (Sumitomo Mitsui, Mizuho, Tokyo Mitsubishi und UFJ); die Einlagen der Postal Life Insurance lag mit 121,3 Billionen Yen nur geringfügig unter der Summe der Einlagen der vier größten japanischen Lebensversicherer (Nippon Seimei, Dai-Ichi, Meiji Yasuda, Sumitomo), die gemeinsam Einlagen in Höhe von 122,8 Billionen Yen vorweisen konnten. Quelle: ZENTRUM FÜR VOLKSWIRTSCHAFTLICHE FORSCHUNG IN JAPAN (NIHON KEIZAI KENKYŪ SENTĀ), Japan Financial Report No. 13, Oktober 2005: Postal Privatization in Japan and the Future of Banks and Life Insurers, <<http://www.jcer.or.jp/eng/pdf/kinyuE13-1.pdf>>, zuletzt abgerufen am 23. August 2006.